



DGUV

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Spitzenverband

„Branchenregeln als Präventionsinstrument“

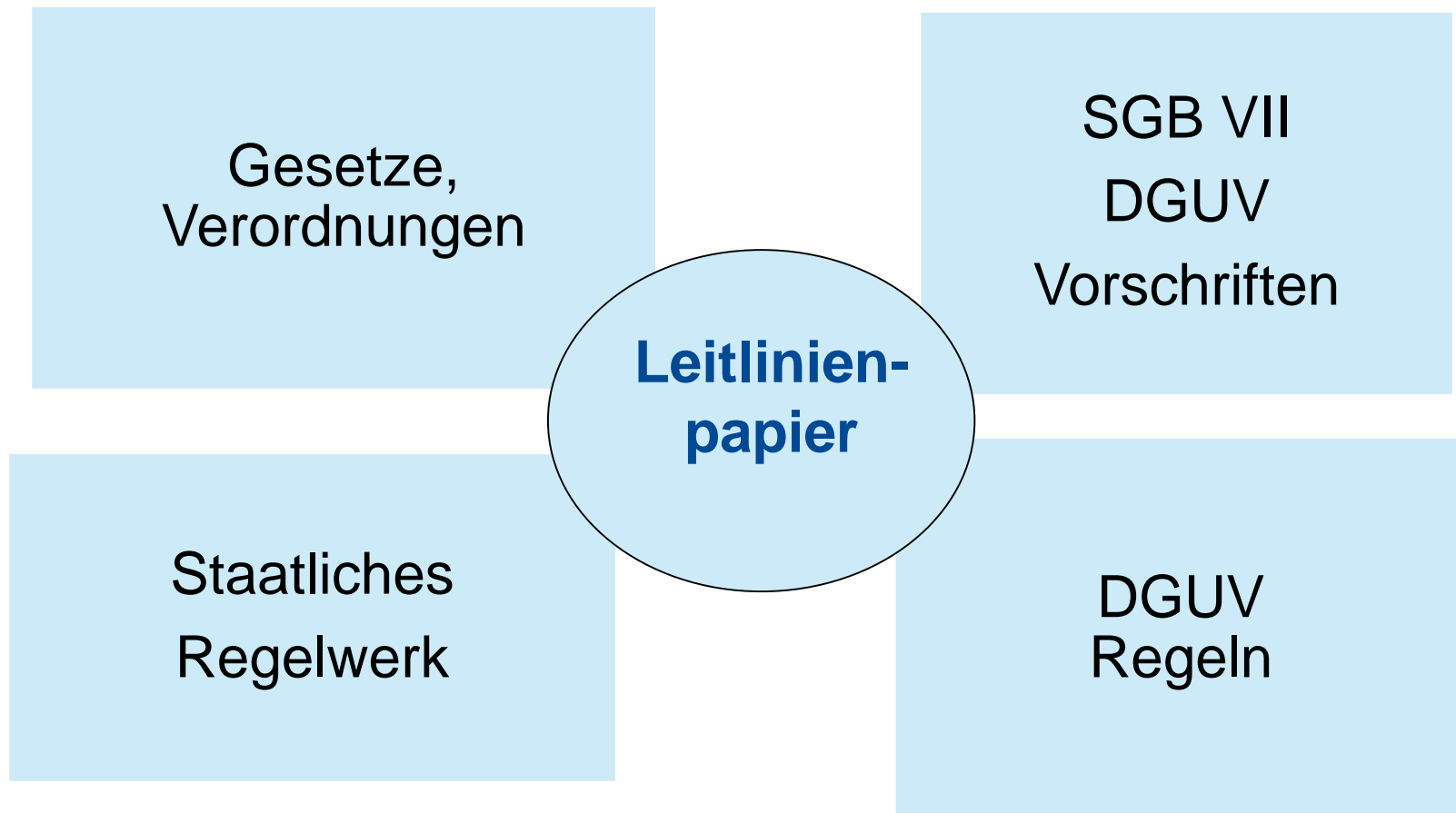
Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2016

Marcus Hussing,
Abteilung Sicherheit und Gesundheit, DGUV

Präventionsleistungen der Unfallversicherungsträger (Stand 2009, Aktualisierung geplant)

1. Anreizsysteme
2. Beratung (auf Anforderung)
3. Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung
4. Ermittlung
5. Forschung, Entwicklung und Modellprojekte
6. Information und Kommunikation
7. Prüfung / Zertifizierung
- 8. Regelwerk**
9. Qualifizierung
10. Überwachung einschließlich anlassbezogener Beratung

Dualismus Staat-UV



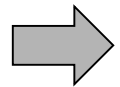
Leitlinienpapier 2011 betont die besondere Bedeutung von **DGUV Regeln** (früher BG-R, GUV-R):

- erläutern, mit welchen Maßnahmen die Pflichten im Arbeitsschutz erfüllt werden können,
- zeigen Wege auf zur Vermeidung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren
- bündeln das Erfahrungswissen aus der Präventionsarbeit der UV-Träger
- empfohlene Maßnahmen werden von beteiligten Kreisen mehrheitlich für erforderlich gehalten; deswegen Richtschnur für das betriebliche Präventionshandeln;

- besonderes Entstehungsverfahren für DGUV Regeln nach DGUV Grundsatz 300-001 (zuvor 401):
 - werden in Sachgebieten der DGUV erarbeitet
 - von den zuständigen Fachbereichen der DGUV freigegeben,
 - von den Gremien der DGUV (Grundsatzausschuss Prävention) zur Aufnahme in das DGUV Regelwerk beschlossen;
- ➔ aufgrund dieses besonderen Entstehungsverfahrens hoher Erkenntniswert, Praxisbezug sowie Qualitätssicherung.
- **„Branchenregeln“ sind DGUV Regeln**
 - **verfolgen aber einen anderen Ansatz und sind anders gestaltet**

1. (Haupt-) Unterschied Branchenregeln zu „normalen“ DGUV

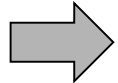
Regeln:



Kernfunktion von Branchenregeln:

- auf eine Branche zugeschnittenes **Gesamtkompendium**, d.h. enthält die **wesentlichen**
 - branchenspezifischen Arbeitsschutzanforderungen (**Aufbereitung** aus staatlichem und UV-Recht)
 - **Gefährdungen** und zu **treffende/ empfohlene Maßnahmen**
- unter **ganzheitlicher** Betrachtung, d.h. auch gesundheitliche Aspekte, Arbeitsmedizin, betriebliche Gesundheitsförderung, Erkenntnisse aus dem Erfahrungswissen der UV-Träger.

2. (Haupt-) Unterschied Branchenregeln zu „normalen“ DGUV Regeln:



Anwenderfreundlichkeit

- praxisgerechter Umfang (Seitenbegrenzung)
- persönliche Ansprache („Sie“, „Ihre Mitarbeiter“)
- ansprechende Gestaltung und Layout mit Wiedererkennungswert (einheitliche Struktur, DIN A 4)
- Checklisten etc.
- Möglichkeiten zur elektronischen Bereitstellung

Zentral: Mehrwert für die Unternehmen (Anwenderfreundliches Gesamtkompendium), **Zielgruppe:** Insbesondere KMU

Branche „Gewinnung und Aufbereitung mineralischer Rohstoffe



113-601

DGUV Regel 113-601



**Branche Gewinnung
und Aufbereitung von
mineralischen Rohstoffen**

August 2015

Branche „Abfallwirtschaft“

Teil 1 Abfallsammlung



114-601

DGUV Regel 114-601



Branche Abfallwirtschaft –
Teil I: Abfallsammlung

August 2015

Teil 2 Abfallbehandlung



114-602

DGUV Regel 114-602



Branche Abfallwirtschaft
Teil II: Abfallbehandlung

September 2015

Einheitliche Gliederung für alle Branchenregeln:

1. Wozu diese Regel?

statt Anwendungsbereich, Vorwort, Einleitung

2. Grundlagen für den Arbeitsschutz: Was für alle gilt!

festgelegter Text, branchenspezifisch erweiterbar (was für die Branche gilt)

3. Arbeitsplätze und Tätigkeiten: Gefährdungen und Maßnahmen

branchenspezifischer Text (Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Gute-Praxis-Empfehlungen)

4. Anhang

mit Mehrwert , z.B. Checklisten, Fragebögen, etc.

3.2 Rückwärtsfahren und Rangieren mit dem Abfallsammelfahrzeug

Die gefährlichste Bewegung des Lkw ist die Rückwärtsfahrt. Abfallsammelfahrzeuge kommen oft in Situationen, in denen Rangieren, Zurücksetzen oder Wenden im Wendehammer erforderlich sind. Dabei ergeben sich zahlreiche Gefahrensituationen, und nicht immer geht es gut aus: Zahlreiche Unfalluntersuchungsberichte beginnen mit den Worten „Beim Rückwärtsfahren...“



§ Rechtliche Grundlagen

- Straßenverkehrsordnung (StVO), § 9 (5) zum Abbiegen, Wenden oder Rückwärtsfahren
- Straßenverkehrsordnung (StVO), § 49 (1), zum Verstoß gegen eine Vorschrift über das Abbiegen, Wenden oder Rückwärtsfahren
- Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung (BGV C27), § 7 (1 und 2), zur Einweisung durch geeignete Personen
- Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung (BGV C27), § 16 (1), zur Einweisung durch geeignete Personen, zu Müllbehälterstandplätzen
- Unfallverhütungsvorschrift Fahrzeuge (BGV D29), § 46, zur Einweisung bei Gefährdung
- Richtlinie für die Anlage von Straßen (RASt 06), Grundlage für die Anforderungen an Straßen

Gefährdungen

Beim Rückwärtsfahren und Rangieren können folgende Gefährdungen auftreten:

- Erfassen von Beschäftigten bei der Rückwärtsfahrt
- Überrollen von Beschäftigten (auch Einweisenden)
- Verletzung weiterer Personen: Besonders gefährdet sind Radfahrerinnen und Radfahrer, Kinder sowie ältere Personen.

Sicherheitsschaltung am Fahrzeug

Rückwärtsfahrt mit besetztem Trittbrett ist verboten. Aus gutem Grund: Die Veränderung der Sicherheitsfunktion stellt nicht nur eine Ordnungswidrigkeit dar, die empfindlich geahndet werden kann, sie sind für Ihre Beschäftigten auch lebensgefährlich.

Maßnahmen

Grundsätzliches zur Rückwärtsfahrt

Das Rückwärtsfahren und das Zurücksetzen (z.B. beim Wenden) stellen gefährliche Verkehrsvorgänge dar, dass sie nach Möglichkeit vermieden werden sollen. Kann darauf jedoch nicht verzichtet werden, müssen Sie besondere Sicherheitsmaßnahmen treffen. Dies gilt auch für Seiten- und Frontlader-Fahrzeuge. Reduzieren Sie die Gefährdungen Ihrer Beschäftigten insbesondere mit folgenden Maßnahmen:

- Schranken Sie den Gefahrenbereich ab (dies ist z.B. in Verbrennungsanlagen, Umladestationen und ähnlichen Anlagen realisierbar).
- Ordnen Sie Verkehrsspiegel so an, dass die Fahrzeugführerinnen und -führern den Gefahrenbereich besser überblicken können.
- Installieren Sie nach Möglichkeit Funksprechverkehr oder eine Fernsehverbindung (siehe Abschnitt Verwendung von Rückraumkameras).

- Rückfahrsehensverker verbessern das Signbild des Fahrzeuges und tragen dadurch zu mehr Sicherheit beim Rückwärtsfahren bei

- Einweisung**
- Die Einweisung der Fahrzeugführerinnen und -führer für das Rückwärtsfahren ist vor allem dann zwingend erforderlich, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Beschäftigte am Heck des Fahrzeugs aufhalten (z.B. Abfallsammler am Abfallsammelfahrzeug).
 - Einweisende geben dem Fahrzeugführer oder der Fahrzeugführerin bei Sicht Einschränkung Zeichen, damit weitere Personen nicht gefährdet werden. Sie müssen dafür ausreichende Kenntnisse haben, um die Verkehrsvorgänge beurteilen zu können.
 - Alle Einweiserinnen und Einweiser müssen von der Anwendung der Handsignale unterrichtet werden.
 - Einweisende dürfen sich nur im Sichtbereich der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers aufhalten. Sie dürfen sich nicht zwischen dem sich bewegenden Fahrzeug und in dessen Bewegungsrichtung befindlichen Hindernissen aufhalten. Der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin müssen das Fahrzeug sofort anhalten, wenn sich die einweisende Person nicht mehr in seinem Sichtbereich befindet.

- Unvermeidbare Rückwärtsfahrt**
- Eine unvermeidbare Rückwärtsfahrt in Straßen erfordert zusätzliche Maßnahmen, wie z.B. dass:
- beiderseits des Abfallsammelfahrzeugs ein Sicherheitsabstand zu ortsfesten Einrichtungen oder abgestellten Fahrzeugen von mindestens 0,5 m über die gesamte Rückfahrstrecke gewährleistet ist und
 - die zurück zu legende Strecke nicht länger als 150 m ist und
 - die Sicht durch die Rückspiegel nach hinten nicht behindert

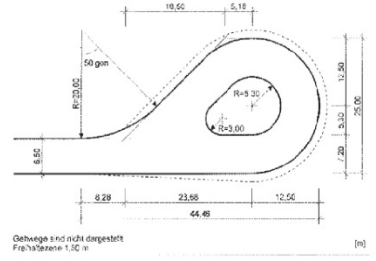
ist (z.B. durch Bäume, Äste, Strauchwerk u.ä.) und sich im Gefahrenbereich des Abfallsammelfahrzeugs keine Personen aufhalten.

Verwendung von Rückraumkameras

Videosysteme informieren über die Tätigkeiten am Fahrzeugheck und können auch helfen, beim Zurücksetzen den Überblick zu verbessern. Um eine Strecke sicher zurückzulegen sind die Systeme jedoch nicht geeignet, weil der Verkehr im Rückraum damit nicht ausreichend sicher beobachtet werden kann. Beachten Sie daher: Rückraumkameras, Funksprechverkehr oder weitere Arten von Videosystemen ersetzen den Einweiser oder die Einweiserin nicht!

Der richtige Wendepunkt

Für das Rückwärtsfahren und Wenden sind Sackgassen optimal, die mit einem ausreichend bemessenen, nicht zugesparkten Wendekreis ausgestattet sind. Auch Wendehammer sind zulässig, aber nicht optimal, weil sie den Rückwärtsgang erfordern. Das Einfahren in Sackgassen, die keine Wendemöglichkeit haben, ist verboten.



Handsignale

Achtung
Arm gestreckt mit nach vorn gekehrter Handfläche hochhalten

Halt
Beide Arme seitwärts waagrecht ausstrecken

Halt - Gefahr
Beide Arme seitwärts waagrecht ausstrecken und abwechselnd anwinkeln und strecken

Abfahren
Arm hochgestreckt mit nach vorn gekehrter Handfläche seitlich hin- und herbewegen

Herkommen
Mit beiden Armen mit zum Körper gerichteten Handflächen heranzwinkeln

Entfernen
Mit beiden Armen mit vom Körper weggerichteten Handflächen wegzwinkeln

Links fahren
Den der Bewegungsrichtung zugeordneten Arm entsprechend halten

Rechts fahren
Den der Bewegungsrichtung zugeordneten Arm entsprechend halten

Anzeiger der Abstandsverringering
Beide Handflächen anwinkeln und seitlich hin- und herbewegen parallel dem Abstand

Piktogramme

(nach Bedarf erweiterbar, Download und Übersicht im UV-Net)



Rechtliche
Grundlagen



Maßnahmen



Gefährdungs-
beurteilung



Gefährdungen



Persönliche
Schutzausrüstung



Maßnahmen

- Kennzeichnen Sie alle Abseerbecken und Abseerlöcher mit Warnhinweisen. Dies gilt darüber hinaus für abgedeckte Flächen sowie auch für bereits stillgelegte Abseerbecken und -löcher.
- Sichern Sie den Zugang zu den Abseerbecken und -löchern, zum Beispiel mit Zäunen, Geländern, Wällen oder natürlichem Bewuchs.
- Installieren Sie bei Abseerbecken Absturzsicherungen oder schaffen Sie Rettungsmöglichkeiten bei steilen Böschungen, zum Beispiel durch Leitern und Treppen.
- Halten Sie Rettungsstangen und Rettungsringevor.
- Kontrollieren Sie regelmäßig die Standfestigkeit der Dämme bzw. Böschungen Ihrer Becken.



Machen Sie Ihre Beschäftigten auf die speziellen Gefährdungen aufmerksam. Führen Sie Unterweisungen durch.



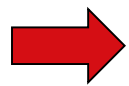
Abb. 2 Einrücken in nicht verfestigten Materialien sowie orientiertem Feinstmaterial

Bezüge zur Arbeitsmedizin:

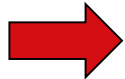
1. Im Kapitel 2.1 „Grundlagen für den Arbeitsschutz“ : Zweck u.a.: Sensibilisierung, Verdeutlichung

„Arbeitsmedizinische Maßnahmen“: „*Ein unverzichtbarer Baustein im Arbeitsschutz Ihres Unternehmens ist die Arbeitsmedizinische Prävention. Dazu gehört die Beteiligung des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin an der Gefährdungsbeurteilung, die Durchführung der allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung sowie die arbeitsmedizinische Vorsorge mit individueller arbeitsmedizinischer Beratung der Beschäftigten.....*“ :

2. Im Kapitel 3 „Gefährdungen und Maßnahmen“: Konkretisierung



Kein Ersatz für UVV



sollen nicht andere Schriften ausschließen: sinnvolle Ergänzung der BR durch Informationen etc. möglich, ggf. sogar notwendig

- Bislang 34 Projektbeschreibungen zu Branchenregel-Pilotprojekten zur Erarbeitung freigegeben;
- 3 Branchenregeln liegen vor
 - Branche „**Gewinnung und Aufbereitung mineralischer Rohstoffe**“ (einteilige BR)
 - Branche „**Abfallwirtschaft**“ (fünfteilige BR mit jeweils identischem Aufbau)
- In Kürze Veröffentlichung mit intensiver medialer Begleitung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

